

**Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung
von Zwischenprüfungen in den Ausbildungsberufen
Verwaltungsfachangestellter oder Verwaltungsfachangestellte,
Fachangestellter für Bürokommunikation oder Fachangestellte
für Bürokommunikation und Fachangestellter für
Medien- und Informationsdienste oder Fachangestellte für
Medien- und Informationsdienste**

I.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

Der § 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsarbeiten werden nach Feststellung des Gesamtergebnisses und Ausstellen der Prüfbescheinigung durch die zuständige Stelle dem Auszubildenden zum Verbleib übersandt.

Der Prüfling kann beim Auszubildenden Einsicht in seine Prüfungsarbeiten nehmen.“

II.

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für die
Durchführung von Zwischenprüfungen in den
Ausbildungsberufen Verwaltungsfachangestellter
oder Verwaltungsfachangestellte,
Fachangestellter für Bürokommunikation oder
Fachangestellte für Bürokommunikation und
Fachangestellter für Medien- und
Informationsdienste oder Fachangestellte für
Medien- und Informationsdienste**

Bek. des MI vom 20. 11. 2003 – 16.21-03220

Bezug:

Bek. des MI vom 15. 11. 2001 (MBI. LSA S. 1070)

In der **Anlage** wird die auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. 10. 2003 vom Studieninstitut des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle gemäß §§ 44 und 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. 12. 2002 (BGBl. I S. 4621) erlassene Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen in den Ausbildungsberufen Verwaltungsfachangestellter oder Verwaltungsfachangestellte, Fachangestellter für Bürokommunikation oder Fachangestellte für Bürokommunikation und Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste oder Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Anlage zur Bezugs-Bek.) bekannt gemacht: